



Protokoll 22. Februar 2021

21-25 / B1.2.2 **Nutzungsplanung: Teilrevision Nutzungsplanung, Verabschiedung zuhanden der öffentlichen Auflage und Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 30. November 2020, mit welchem er das Planwerk zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet hat (GRB 11028/2020).

Die öffentliche Mitwirkung fand während der Zeit vom 18. Dezember 2020 bis 29. Januar 2021 statt. Zudem wurden am 13. Januar 2021 mit zwei Grundeigentümern und der Planungskommission Sprechstunden durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist trafen fünf Eingaben ein. Davon gingen zwei schriftliche Gesuche beim Gemeinderat Bürglen ein, nämlich:

- *Franz Furrer-Walker, v.d. Dr. iur. Hansheiri Inderkum, Rechtsanwalt und Notar, Altdorf*
Der Antrag beinhaltet das Grundstück Parzelle L1022.1205 in der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung der Wohnzone W2 zuzuweisen.
An seiner Sitzung vom 8. Februar 2021 hat sich der Gemeinderat bereits dazu geäussert und festgehalten, dass das Gesuch im Rahmen der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung zu berücksichtigen sei. Die Planungskommission wurde beauftragt, den Entscheid des Gemeinderats umgehend umzusetzen, was bereits erfolgt ist.
- *VCS Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Uri, Hellgasse 23, Altdorf*
Antrag 1:
Südlich des Kreisels «Wysshus Ost», auf der Rynächtstrasse, sei der Neubau von zwei Halteketten beidseitig der Strasse vorzusehen. Begründet dahingehend, um das Arbeitsplatzgebiet Neuland, Merck etc. sowie das Wohngebiet Brestenegg besser zu erschliessen.

Antrag 2:
Verlegung der geplanten Langsamverkehrsverbindung, anstelle via Eygasse - Schächenwaldstrasse, neu via Eyrütli – Schächenwaldstrasse – Ringligasse. Begründet dahingehend, dass eine solche Verbindung mehr Nutzen stiften vermag als die vorgesehene Variante des Kantons. Vor allem könne die neue Linienführung auch der Bürgler Bevölkerung in den Quartieren Wegmätteli und Löwenmatt abseits der Gotthardstrasse eine sichere Verbindung über den Schächen in Richtung APH Rüttigarten, SBU und die Einkaufszentren Tellpark und Landi bieten.

Die Planungskommission stellte fest, dass das Gesuch mit den zwei Anträgen nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision Nutzungsplanung ist. Beide Anträge beziehen sich auf kantonale Planungen, welche keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Revision der Nutzungsplanung haben. Die projektbezogenen Anträge sollen im Rahmen der Erarbeitung des Siedlungsleitbilds geprüft und behandelt werden. Daher kann das Gesuch im Rahmen der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung nicht berücksichtigt werden.
- *Im Übrigen: Diverse mündliche Eingaben beim Amt für Forst und Jagd betreffend die Festlegung der statischen Waldgrenzen*
Gemäss Mitteilung des Amtes für Forst und Jagd wurden sämtliche eingegangene Anregungen berücksichtigt.

Die Unterlagen wurden aufgrund der Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung durch das Raumplanungsbüro R+K, Pfäffikon bereinigt. Nach der Prüfung der Unterlagen durch die Planungskommission sind diese soweit fortgeschritten, dass die öffentliche Auflage erfolgen kann.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

- Gemäss Artikel 43 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) ist der Nutzungsplan öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.
- Gegen die Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Bürglen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (Artikel 43 Absatz 2 PBG).
- Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt (Artikel 42 PBG).
- Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen werden auch Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) angepasst. Gegen diese Anpassung besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt an der Gemeindeversammlung.
- Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung Bürglen, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV, RB 40.2111) entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldfeststellungen werden ebenfalls und gleichzeitig mit den Unterlagen der Nutzungsplanung Bürglen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellung richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung. Daher sind Einsprachen gegen die Waldfeststellung entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen im ganzen Gemeindegebiet mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Bürglen zuhanden der Sicherheitsdirektion, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, Altdorf, einzureichen.
- Das weitere Vorgehen sieht voraussichtlich wie folgt aus:
 - Öffentliche Auflage der Nutzungsplanung Bürglen mit Lancierung des Einspracheverfahrens
 - Beschluss Gemeindeversammlung am 22. April 2021 in Kenntnis von allfällig dagegen erhobenen Einsprachen
 - Im Anschluss an die Gemeindeversammlung erfolgt der Entscheid über Einsprachen (Artikel 43 Absatz 3 PBG), nachdem die Gemeindeversammlung den Nutzungsplan genehmigt hat.
 - Dieser Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat, der darüber am gleichen Tag entscheidet, an dem er den Nutzungsplan genehmigt (Artikel 43 Absatz 4 PBG i.V.m. Artikel 43 ff. VRPV).
 - Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat: Start der Arbeiten am Siedlungsleitbild

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die revidierten Nutzungspläne, datiert vom 22. Februar 2021, werden vom Gemeinderat genehmigt und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.
2. Das geplante weitere Vorgehen wird befürwortet. Das vorliegende Geschäft wird somit auch gemäss Artikel 42 PBG zuhanden der Gemeindeversammlung vom 22. April 2021 verabschiedet. Vorbehalten bleiben allfällige Einsprachen, die sich derart wesentlich auf das vorliegende Planwerk auswirken würden (vgl. Artikel 43 Absatz 3 Satz 2 PGB).

3. Sofortgenehmigung; Protokollkopie an:

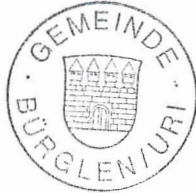
- Planungskommission Bürglen, an Peter Gisler (mit dem Auftrag zum Vollzug und zur Weiterleitung an sämtliche Mitglieder der Planungskommission)
- R+K, Büro für Raumplanung AG, Herr Mario Roth, Poststrasse 4, 8808 Pfäffikon

GEMEINDERAT BÜRGLEN

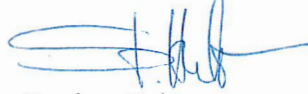
Die Gemeindepräsidentin



Luzia Gisler



Der Gemeindegeschreiber



Stephan Huber

Versand sofort

